



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

24. Juni 2024

Seite 1 von 4

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Schule und Bildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Florian Braun MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:

324-2024-0003828

bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

Bericht zum Thema: „Umgang mit Mobbing- und Gewaltvorfällen an Schulen“

Auskunft erteilt:

Herr Martin Oppermann

Telefon 0211 5867-3686

Telefax 0211 5867-493686

martin.oppermann@msb.nrw.de

Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung
des Ausschusses für Schule und Bildung am 26. Juni 2024

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Umgang mit Mobbing-
und Gewaltvorfällen an Schulen“ für die Sitzung des Ausschusses für
Schule und Bildung am 26. Juni 2024.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschus-
ses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen


Dorothee Feller

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw

Postanschrift:

Ministerium für

Schule und Bildung NRW

40190 Düsseldorf

Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen

“Umgang mit Mobbing- und Gewaltvorfällen an Schulen”

Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht der Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 26. Juni 2024

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung stellt sich gegen jede Form von Gewalt und setzt sich uneingeschränkt für eine lückenlose Aufklärung von gewalttätigen Vorkommnissen an Schulen ein. Dabei stellt sich der Fall von gewaltsamen Übergriffen an einer Dortmunder Schule in seiner Tiefe und aufgrund der erforderlichen multiperspektivischen Betrachtungsweise als sehr komplex dar. Im Sinne des Kindes- und Jugendschutzes ebenso wie des Datenschutzes kann in dem vorliegenden Bericht nur abstrakt auf die Vorfälle eingegangen werden. Die über diesen Fall erfolgte Berichterstattung in den Medien spiegelt nicht die pädagogische Arbeit der beteiligten Schulen sowie die Verhaltensweisen der beteiligten Schülerinnen, Lehrkräfte sowie Schulleitungen wider.

In der gebotenen Abwägung wird dem parlamentarischen Informationsinteresse daher zum Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Betroffenen mit diesen allgemeinen Angaben entsprochen.

Sowohl die Schulaufsicht der zuständigen Bezirksregierung als auch das Ministerium für Schule und Bildung haben, sobald sie Kenntnis von den Ereignissen erhalten hatten, die Schulen unterstützt. Der Fall wurde seitens des Ministeriums für Schule und Bildung mit den beteiligten Schulen und Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen Bezirksregierung aufgearbeitet. Durch die Beteiligung mehrerer Schulen und aufgrund der Verknüpfung von außerschulischen Konflikten zwischen den Schülerinnen, ausgetragen in den sozialen Medien, ist der Fall sehr komplex. Die zuständige Bezirksregierung nimmt diese Vorfälle zum Anlass, das Vorgehen zur Meldung von Krisenereignissen in der Bezirksregierung nach Anregung durch den Schulischen Krisenbeauftragten des Ministeriums für Schule und Bildung zu evaluieren, weitere unterstützende Materialien und Formulare zu entwickeln und diese zur Verfügung zu stellen. So soll auch eine schnellere Information des schulischen Krisenmanagements des Ministeriums für Schule und Bildung gewährleistet werden.

Darüber hinaus legt das Ministerium für Schule und Bildung großen Wert darauf, dass der Notfallordner die Grundlage für jegliche Krisenentscheidung ist. Dieses soll zukünftig auch weiterhin einen stetigen Schwerpunkt auf Schulleitungsdienstbesprechungen in den Bezirksregierungen darstellen.

Der Notfallordner „Hinsehen und Handeln“ beschreibt detailliert die jeweiligen Handlungsschritte und Vorgehensweisen auf der Grundlage einer Zeitschiene nach einem Krisenereignis. Er enthält Informationen und Materialien, die für Schulen sowohl in der Prävention als auch in der Bearbeitung eines Krisenereignisses von Bedeutung sind. Der Notfallordner enthält insbesondere für alle Schulen in Nordrhein-Westfalen konkrete Handlungsempfehlungen und Hinweise auf Hilfen, wenn Schulen mit komplexen Schadenslagen und Krisensituationen konfrontiert sind und diese bewältigen müssen. Das Ministerium für Schule und Bildung legt großen Wert darauf, dass der Notfallordner die Grundlage für jegliche Krisenentscheidung in der Schule ist.

Ein Stichwaffengebrauch konnte im konkreten Fall nicht festgestellt werden. Alle betroffenen Schülerinnen und Schüler wurden noch in der Schule im Rahmen der Ersten Hilfe versorgt. Eine medizinische Versorgung ist erfolgt. Auch die Polizei hat Ermittlungen aufgenommen.

Den Schulen stehen eine Bandbreite von Erzieherischen Einwirkungen und die im Gesetz genannten Ordnungsmaßnahmen zur Verfügung. Gemäß § 53 Absatz 1 SchulG dienen erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen. Sie können angewendet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen.

Soweit es um Straftaten an der Schule oder im schulischen Kontext geht, ist auf Nummer 4 des Runderlasses BASS 2023/2024 - 18-03 Nr. 1 Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität (schul-welt.de) hinzuweisen. Die Schulleitung hat bei schweren Gewalttaten die Strafverfolgungsbehörden zu benachrichtigen, damit die Täter zur Verantwortung gezogen und die Opfer geschützt werden können.

Aufgrund der Vorfälle im konkreten Fall wurden entsprechend dem § 53 Absätze 2 und 3 SchulG NRW die folgenden erzieherischen Einwirkungen getroffen und folgende Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen:

- Androhung der Entlassung
- Androhung der Entlassung mit ergänzenden erzieherischen Maßnahmen

- schriftlicher Verweis gem. § 53 Abs. 3 Nr. 1 SchulG NRW
- Vorübergehender Ausschluss vom Unterricht zur Klärung des Sachverhalts bis zu den Teilkonferenzen
- Hausverbot für eine externe Person
- additive Vereinbarungen zu unterschiedlichen pädagogischen Maßnahmen